

# Sinn der Menschenrechte

Stefan Gosepath

## 1. Einleitung

Am 10. Dezember 1948 verkündeten die drei Jahre zuvor gegründeten Vereinten Nationen die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR). Mit ihr trat der anspruchsvolle Versuch in die entscheidende Phase, die im 17. Jahrhundert in der Tradition des Naturrechts entworfen und im 18. Jahrhundert in der *Virginia Bill of Rights* von 1776 und der französischen *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789 erklärte Idee der Menschenrechte als Maßstab einer weltweit verbindlichen Moralordnung zu etablieren. Menschenrechte sind – so läßt sich heute feststellen – in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, bei allen Einschränkungen, zu einem global wirksamen, normativen Maßstab der Menschheit geworden. Obwohl sie weiterhin in manchen Staaten zu manchen Zeiten mißachtet und verletzt werden, sind fast alle Menschen und Staaten bereit, die Menschenrechte faktisch als gemeinsamen moralischen Standard zu akzeptieren, auch wenn das teilweise nur ein Lippenbekenntnis ist. Natürlich gibt es Streitigkeiten um die Menschenrechte und ihre Verletzungen. So beklagenswert das ist, so bleibt doch festzuhalten, daß eine Regierung die ihr vorgeworfenen Menschenrechtsverletzungen nur noch selten dadurch verteidigt, daß sie die Idee der Menschenrechte ganz leugnet oder als westlichen Imperialismus o.ä. abstempelt. Damit ist mit den Menschenrechten etwas erreicht, was in der bisherigen Geschichte ohne Beispiel ist: eine globale, transkulturelle und transnationale moralische Ordnung.

Was aber – so läßt sich philosophisch-reflexiv fragen – hat den außerordentlichen Erfolg der Menschenrechte ermöglicht, und zwar gerade im Unterschied zu sonstigen Normen der Moral sowie der Idee liberaler Grundrechte und demokratischer Politik? Wenn derart nach den Gründen für die faktische Anerkennung der Menschenrechte gefragt wird, so nicht allein aus einer rechtssoziologischen Beobachterperspektive. Man kann im Fall von Menschenrechten nur schwer trennen zwischen datierbarer faktischer Geltung und zeitloser Gültigkeit dieser Rechte. Menschenrechte als Teilmenge moralischer Rechte zeichnen sich durch ihren besonderen moralischen Geltungsanspruch aus: Menschenrechte

als moralische Rechte erheben den Anspruch, allgemein moralisch begründet zu sein. Deshalb erfassen historisch-soziologische Erklärungen der politischen, religiösen und wirtschaftlichen Bedingungen des ‚Aufstiegs‘ der Menschenrechte, so zutreffend sie auch sein mögen, nicht den wesentlichen normativen Gesichtspunkt, daß Menschen Menschenrechte nur anerkennen können, wenn sie aus der Perspektive der ersten Person ihre jeweiligen Geltungsansprüche als richtig anerkennen. Erst wenn man beide Perspektiven zusammen denkt, kann es gelingen zu klären, wie die historisch kontingenten Entstehungsverhältnisse der Menschenrechte mit ihrem allgemein akzeptierten universalen Geltungsanspruch vereinbar sind.

## **2. Eine politische Konzeption der Menschenrechte**

Als Antwort auf die aufgeworfene Frage nach dem außerordentlichen Erfolg der Menschenrechte vertrete ich die folgende Hypothese, die ich als Skizze einer politischen, pluralistischen Menschenrechtskonzeption erläutern werde: Menschenrechte stellen moralische Ansprüche besonderer Art dar. Sie haben in formaler, in inhaltlicher und besonders in begründungstheoretischer Hinsicht einen herausgehobenen Status, der ihre außerordentliche Karriere erklärbar macht.

*Inhaltlicher* Aspekt: Menschenrechte schützen ihrem Inhalt nach besonders grundlegende Dimensionen des Menschseins, in denen der Mensch verletzlich ist. Mit Menschenrechten sollen einzelne Menschen in ihren grundsätzlichen Belangen geschützt werden. Der inhaltlich einzig relevante Bezugspunkt ist der endliche Mensch, wie er wirklich ist, und zwar ein sterbliches, verwundbares, leidensfähiges Wesen. Der Schutz, den Menschenrechte gewähren (sollen), gründet sich auf die schlichte Evidenz menschlicher Verletzlichkeit und die nicht minder evidente Vorzugswürdigkeit eines Zustands der Abwesenheit von Mord und Totschlag, Schmerz und Gewalt, Folter, Not und Hunger, Unterdrückung und Ausbeutung. In diesem minimalen Kerngehalt des Menschenrechtsgedankens spiegelt sich ein komplexer historischer Lernprozeß mit Bezug auf das jeweilige Verständnis der grundsätzlichen Belange des Menschen wieder. Die historisch-politischen Entscheidungen darüber, was als Menschenrecht anerkannt wird und was nicht, drücken so immer auch eine historisch gewonnene Einsicht in die verschiedenen Dimensionen der Verletzlichkeit menschlicher Wesen als abhängige soziale Menschen und anerkennungsbedürftige Personen aus. Moralische Forderungen gehen oft aus spezifischen Reaktionen auf konkrete Erfahrungen von Macht- und Gewaltausübung, besonders von Unterdrückung, Schutzlosigkeit, Furcht hervor. Da jedoch viele dieser Erfahrungen in al-

len Gesellschaften und zu allen Zeitpunkten in der Geschichte immer wieder gemacht werden, entstehen durchaus ähnliche Reaktionen und vergleichbare Ansprüche. Wegen dieser gemeinsamen Erfahrungen schaffen sich Menschen überall auf Erden eine Moral. Diese mag je nach Gesellschaft und Zeit differieren, aber wegen der ähnlichen Erfahrungen gibt es vermutlich zu allen Zeiten jeweils eine Schnittmenge, eine gemeinsame „minimale Moral“ aller partikularen Moralen, die in den Menschenrechten ihren späten Ausdruck gefunden hat.<sup>1</sup>

Durch die Zeitläufte hindurch können jedoch neue historische und manchmal kulturgeographisch ungleichzeitige Erfahrungen zu einer Neubewertung der als grundlegend geltenden menschlichen Belange und ihrer Stellung in der Wertigkeitshierarchie führen. So brachte die Entwicklung der Menschenrechte eine zunehmende Ausdehnung auf alle Menschen und Ausweitung ihres Inhalts auf weitere Dimensionen der Verletzlichkeit mit sich.<sup>2</sup> Gleichwohl zwingt die menschenrechtliche Orientierung an den grundsätzlichen Belangen des Menschen zu einer ebenso grundsätzlichen Begrenzung ihres Inhalts. Die geschützten Dimensionen müssen so elementar sein, daß transkulturell unstrittig ist, daß ihr Schutz zu den Bedingungen menschlichen Lebens gehört und nicht – darüber hinausgehend und damit strittig – zu den Bedingungen *guten* menschlichen Lebens. Die Ausformulierung gelingenden Lebens muß den einzelnen und deren Kulturen überlassen bleiben. Menschenrechte sichern die Bedingungen für eine friedliche und minimal gerechte Koexistenz von Menschen sowie die Bedingungen der Möglichkeit guten Lebens, aber nicht das gute Leben selbst. In der weltweiten Öffentlichkeit wird die Sicherung der friedlichen und minimal gerechten Existenzbedingungen für alle Menschen als Menschen dann auch als zivilisatorisches Minimum anerkannt.

*Formaler Aspekt:* Menschenrechte sind darüber hinaus auf eine besondere Weise moralisch-politische Rechte. Als *moralische* Rechte gelten Menschenrechte auch unabhängig von ihrer faktischen Anerkennung und Befolgung. Wenn wir sie als moralische Verpflichtung anerkennen, dann gelten sie *vor* aller positiven Rechtssetzung. Wir sind alle, jeweils

---

<sup>1</sup> Michael Walzer, *Lokale Kritik – globale Standards: Zwei Formen moralischer Auseinandersetzung*, Hamburg: Rotbuch 1996. Mehr dazu weiter unten.

<sup>2</sup> Vgl. beispielsweise die berühmt gewordene historische These von T. H. Marshall, „Bürgerrechte und soziale Klassen“, in: ders., *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, Frankfurt/Main: Campus 1992, S. 33-95. Danach haben sich drei Arten von Staatsbürgerrechten (*citizenship*) historisch aufeinander folgend entwickelt. Als erstes wurden Freiheitsrechte erkämpft, dann politische Teilnahmerechte und schließlich soziale Leistungsrechte. Die von Marshall angeführten Argumente gelten in einigen Regionen der Welt auch für die Menschenrechte.

einzelnen und zusammen, zunächst moralisch aufgefordert, das Menschenrecht in der ganzen Welt zu achten und uns entsprechend zu verhalten. Gleichwohl wohnt Menschenrechten auch eine Tendenz zur Positivierung inne; mit Menschenrechten ist auch die an alle gerichtete Forderung verbunden, das jeweilige moralische Recht als positives oder legales Recht rechtstaatlich zu institutionalisieren, so daß Verletzungen dieses Menschenrechts mit staatlichen Zwangsmitteln sanktioniert werden können. Menschenrechte haben also eine Komponente eingebaut, die uns moralisch verpflichtet, sie auch rechtlich zu konkretisieren und zu institutionalisieren. Moralische Rechte sind „ungesättigt“, solange sie nicht kodifiziert und interpretiert sind.<sup>3</sup>

Die Gründe für den eingebauten Institutionalisierungsdrang der Menschenrechte liegen in unserer historischen Erfahrung, was passieren kann, wenn sie nicht legalisiert sind. Dies macht auch verständlich, warum das Recht des einzelnen auf Rechtsgewährung ein frühes und klassisches Menschenrecht ist. Denn mit dem subjektiven Recht auf Rechtsgewährung kann ein einzelner ein handlungsfähiges Kollektiv – klassischerweise und nach wie vor am effektivsten eine staatsförmige Rechtsgemeinschaft – in eigener Sache mobilisieren. Erst durch die Umsetzung moralischer Rechte in legale staatliche Rechte ergibt sich die sonst fehlende wichtige Zusatzkomponente: Ein legales Recht zu haben, bedeutet immer auch, den Anspruch auf Schutz dieses Rechts zu haben. Erst auf staatlicher Ebene sind Menschenrechte einklagbar. Erst hier werden sie zu „Grundrechten“ und als solche garantiert. Das soll nicht bedeuten, daß sie faktisch nicht verletzt werden können, aber es existieren Mechanismen, die effektiv dafür sorgen, daß Personen ihr Recht bekommen. Wegen ihrer besonderen inhaltlich begründeten Wichtigkeit als Schutz lebenswichtiger Interessen besteht ein ebenso wesentliches Interesse an einem effektiven Schutz, den moralische Rechte allein nicht zu gewähren vermögen.

*Begründungstheoretischer Aspekt:* Die faktische Anerkennung der Menschenrechte als spezielle moralische Rechte, die lebenswichtige Interessen durch effektive Institutionen schützen sollen, basiert – so meine Vermutung – auf einem globalen, minimalen und übergreifenden Konsens unterschiedlicher Moralauffassungen.<sup>4</sup> Daß sich Vertreter dieser verschiedenen Moralkonzeptionen auf (einige grundlegende) Menschen-

---

<sup>3</sup> Vgl. Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, in: Kants Gesammelte Schriften, hg. v. der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1902ff., Bd. 6, S. 203-494 (Erst erscheinen 1797), hier § 44, S. 312.

<sup>4</sup> Zur Konzeption des „overlapping consensus“ siehe: J. Rawls, *Politischer Liberalismus*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1998.

rechte einigen können und faktisch auch geeinigt haben, macht den enormen politische Vorteil der Menschenrechte aus. Diese Einigung darf aber nicht als bloßer Kompromiß verstanden werden. Denn bei einem Kompromiß gibt man in der Sache nach, so daß man ihn dann zwar aus pragmatischen Gründen akzeptieren kann, aber eben nicht mit voller Überzeugung. Im Falle eines Kompromisses über moralische Fragen heißt das, daß man das Ergebnis des Kompromisses eigentlich nicht für moralisch akzeptabel hält, aber aus anderen, pragmatischen Gründen zu akzeptieren bereit ist. Der Kompromißcharakter erklärt auch, warum Menschenrechtsorganisationen und die kritische Weltöffentlichkeit häufig nur bestimmte Artikel der UN-Menschenrechtserklärung ernst nehmen und andere gern der Vergessenheit anheimfallen lassen, wie z.B. das Recht auf „regelmäßigen bezahlten Urlaub“ in Art. 24 AEMR, die 1948 aus einem bloßen Kompromiß zwischen Ost und West entstanden waren.

Beim Konsens hingegen akzeptiert man den Inhalt der Vereinbarung vollständig. Beim übergreifenden Konsens stimmt man der Übereinstimmung voll zu, jede Partei kann das aber aus unterschiedlichen Gründen tun. So verhält es sich, meines Erachtens, auch bei den heute akzeptierten Menschenrechten. Man sieht bei der Akzeptanz von Menschenrechten von den unterschiedlichen Auffassungen über ihre moralische Begründung sowie von den jeweiligen metaphysischen Hintergrundannahmen ab. Menschenrechte stellen einen übergreifenden Konsens zwischen den verschiedenen Moralauffassungen dieser Welt dar – einen Konsens darüber, was besonders wichtige Rechte aller Menschen als Menschen sind bzw. sein sollten. Dabei kann man die Geltungsansprüche der Menschenrechte als moralische Ansprüche ansehen; sie sind moralische Ansprüche sowohl nach eigener als auch nach Auffassung der anderen. Obwohl man sich über die *richtige* moralische Begründung streitet, kann diese ausgeklammert werden, weil man sich – unabhängig von der Begründung – in der Sache moralisch einig ist. Losgelöst von der moralphilosophischen Frage nach der richtigen Begründung kann jede Person den konsensuellen Inhalt, d.h. hier die Menschenrechte selbst, als moralische und (wenn auch unterschiedlich) moralisch begründete Rechte zum Schutz von Personen und ihrer fundamentalen kulturübergreifenden Interessen anerkennen.

Auf Grundlage der Schnittmenge einer transkulturell geteilten, minimalen Moral kann man sich zunehmend auf den Grundbestand menschenrechtlicher Forderungen zum Schutz grundsätzlicher Belange des Menschen einigen. Diese Einigung beruht jedoch nicht auf einer Ableitung aus geteilten Prämissen, wie etwa der „Menschenwürde“ oder der „Gottesebenbildlichkeit“. Die Institutionalisierung der Menschenrechte kommt

ohne philosophische Letztbegründung aus. Hinter der Oberfläche eines minimalen Menschenrechtskonsenses können vielmehr unterschiedliche kulturspezifische Begründungen koexistieren, die der kulturübergreifenden Geltung von Menschenrechtsnormen keinen Abbruch tun.

### **3. Menschenrechtskonsens**

Der Sinn der Menschenrechte, ihre Pointe, liegt gerade darin, daß es diesen Konsens gibt. Weil dieser Konsens jedoch nicht über die Menschenrechte hinausreicht, ist er relativ minimal, aber dennoch bedeutsam. Menschenrechte erfüllen so eine wesentliche moralische, rechtliche und politische Funktion, die andere, strittigere moralische Ansprüche nicht erfüllen können. Menschenrechte sind eine aus historischen Erfahrungen hervorgegangene, mit dem Ziel der Konfliktvermeidung auf hohem Niveau entwickelte Konzeption einer weltweit akzeptierbaren Moral und zugleich auch politisches Instrument. Daraus speist sich die allgemeine Akzeptanz der Menschenrechte.

Daneben stellt die zunehmende Durchsetzung zentraler Menschenrechte auch eine Folge des Strukturwandels politischer Macht zuerst in westlichen und dann in nichtwestlichen Gesellschaften dar. Mit der Herausbildung der Menschenrechtskultur wurde in den vergangenen mehr als 200 Jahren, ausgehend von Europa, ein politisch-philosophisches Instrumentarium für die sich entwickelnde Globalisierung geschaffen. Zu der Entwicklung der Menschenrechte haben neben philosophischen Theorien auch soziale und materielle Faktoren sowie kulturelle Voraussetzungen (wie Aufklärung, Säkularisierung, Etablierung des rationalen Rechts, Modernisierung und eine religionsgeschichtliche „Sakralisierung der Person“ (Durkheim)) beigetragen. Auch wenn Genesis und Geltung der Menschenrechte zu trennen sind, empfiehlt sich zur Beurteilung ihrer Geltung die Kenntnis der jeweiligen Entstehungsbedingungen. Mit dieser Kenntnis wird eine jede Person in die Lage versetzt, sich autonom und informiert ein Urteil darüber zu bilden, ob der Geltungsanspruch der Menschenrechte trotz oder wegen deren Entstehungsbedingungen als normativ gültig aner kennenswürdig ist oder nicht. Die Entstehungsgeschichte der Menschenrechte könnte auf Voraussetzungen beruhen, die wir heute nicht mehr zu akzeptieren bereit sind, so daß man die eigene Auffassung von Inhalt und Begründung der Menschenrechte davon losgelöst (neu) konzipieren müßte.

Der entstandene Konsens in Sachen Menschenrechte versetzt uns, pragmatisch betrachtet, in eine andere dialektische Situation, sobald es zum Streit um die Zulässigkeit oder das Verbot bestimmter Handlungen kommt, die wesentliche Belange des Menschen betreffen. Zwar sind kei-

neswegs alle Konflikte und Probleme damit schon gelöst, sie werden aber anders verortet. Denn man kann sich bereits auf einige Gemeinsamkeiten beziehen, die man nun inhaltlich füllen und ausbuchstabieren muß. Der Vorteil liegt eben darin, daß wir eine gemeinsame Plattform haben. Der Nachteil ist natürlich, wie bei allen abstrakten Normen, Rechten und Werten, daß die Idee der Menschenrechte noch so vage ist, daß oft unklar ist, was man in einer konkreten Situation aus menschenrechtlicher Perspektive tun darf und was nicht. Eine quasi-deduktive Ableitung von Handlungsanweisungen für konkrete Fälle mit ihren besonderen Anwendungsbedingungen aus Artikeln oder Paragraphen von Menschenrechtskatalogen kann es nicht geben. Wir können nur gute Argumente suchen, Gegenargumente offen prüfen und andere Personen zu überzeugen versuchen, so gut es geht. Die inhaltliche Interpretation und relative Gewichtung der Menschenrechte ist – wie die bisherige Erfahrung zeigt – selbst strittig. Auf diese Kontroverse um die richtige Auslegung, Abwägung und Anwendung der Menschenrechte können und müssen sich alle einlassen. Sie ist leichter ‚beherrschbar‘, weil es um weniger geht, und oft einfacher aufzulösen als die Auseinandersetzung über die Geltung der Menschenrechte als solche. In einem interkulturellen Dialog lassen sich nicht zuletzt auf der Basis des geteilten Konsenses tradierte Einstellungen und Rechtspraktiken hinterfragen und im Kontakt mit anderen Kulturen ändern, erweitern und differenzieren. Gelingt es, den schon bestehenden transkulturellen Konsens über Menschenrechte zu festigen und einheitlich zu interpretieren, können zudem, von diesem Konsens ausgehend, neue, weitergehende Anwendungen der Idee der Menschenrechte entwickelt werden.

Diese knappe Skizze sollte eine Erläuterung des Begriffs der Menschenrechte liefern und zudem deren Sinn markieren. Indem die Skizze aufzeigt, welches Problem mit der Idee der Menschenrechte sinnvoll gelöst wird, rechtfertigt sie so zugleich auch – durch die Einsicht in dessen spezifischen Sinn – den Begriffgebrauch kulturübergreifend. Menschenrechte schützen elementare Ansprüche koexistierender verletzlicher Lebewesen, die für das fundamentale Wohl und die Integrität von Menschen unverzichtbar sind. Diese Schutzfunktion teilen die Menschenrechte mit der Moral allgemein. Die spezifische Differenz der Menschenrechte besteht jedoch darin, daß sie, anders als partikuläre Moralauffassungen, auf einem übergreifenden, wenngleich minimalen Konsens beruhen, der faktisch bereits weltweit anerkannt wird. Das macht den besonderen Status und Erfolg der Menschenrechte aus.